

## Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms vom 18.12.2018<sup>1</sup>

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat aufgrund des § 17 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Seite 297) in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Bearbeitungsgebühren

Für die Ersteinteilung der Schülerin/des Schülers in den Unterricht der Musikschule ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 11,00 € zu entrichten. Für eine außerordentliche Kündigung nach §7, 3)a) Satz 3 der Satzung der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms werden 30,00 € fällig. Die Gebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr nach Maßgabe des § 8 fällig.

### § 2 Unterrichtsgebühren

1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder und Jugendliche in Ausbildung, Studium, Freiwilligendienste, Studienvorbereitung jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

1. Kurse der Grundstufe	Dauer	Monatsrate	Jahresgebühr pro Schüler/
	Minuten	in €	Schülerin in €
	45/60 *)	23	276

Spielwiese, Musikzwerge, Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA), Ballettvorschule

\*) Spielwiese und Musikzwerge 45 Min., MFE und MAG bis 7 Kinder 45 Min., ab 8 Kinder 60 Min.

<b>2. Instrumental- und Vokalunterricht</b>	Die Unterrichtsgebühr setzt sich zusammen aus der jeweiligen Gebühr des Unterrichts sowie einer Administrationspauschale. Beträge in € pro Jahr (in Klammern pro Monat)
---	---

	←	30 Min	40 Min	50 Min	60 Min
Einzelunterricht	←	30 Min	40 Min	50 Min	60 Min
Unterrichtskosten	←	612 (51)	816 (68)	1.020 (85)	1.224 (102)
Administrationspauschale	←	108 (9)	108 (9)	108 (9)	108 (9)
Gesamtgebühr	←	720 (60)	924 (77)	1.128 (94)	1.332 (111)

Weitere Unterrichtseinheiten sind nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.

Flex- oder Gruppenunterricht	Der Flexunterricht mit 2,3,4 oder mehr Schülern ist eine zeitlich und räumlich flexible Unterrichtsorganisation. Unterrichtszeiten von 60 Minuten (und mehr) werden durch die Lehrkraft in Einzel-, Gruppen-, und Klassenunterricht aufgeteilt. Bei der Aufteilung der Zeit entscheiden pädagogische Gründe, einen Anspruch auf den rechnerisch genauen Anteil an der Unterrichtszeit besteht nicht. Im Flexunterricht werden auch Phasen des selbstständigen Lernens (einzeln und in der Gruppe) durch die Lehrkraft eingefügt. [Fett = Empfehlung]			
Unterricht zu zweit	40 Min	<b>50 Min</b>	<b>60 Min</b>	70 Min
Unterricht zu dritt	<b>60 Min</b>	75 Min	<b>90 Min</b>	105 Min
Unterricht zu viert	<b>80 Min</b>	100 Min	<b>120 Min</b>	140 Min

<sup>1</sup> Konsolidierte Fassung nach Beschluss der 1. Satzungsänderung vom 14.12.2020 und der 2. Satzungsänderung vom 14.12.2021

Unterrichtskosten	414 (34,50)	516 (43)	618 (51,50)	720 (60)
Administrationspauschale	108 (9)	108 (9)	108 (9)	108 (9)
Gesamtgebühr	522 (43,50)	624 (52)	726 (60,50)	828 (69)
Weitere Unterrichtseinheiten sind nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.				
Bei Schülern/Schülerinnen aus Laienorchestern wird die Administrationspauschale nur für eine Person berechnet.				
Studienvorbereitender Unterricht:	1.392 (116)			

### 3. Ballett, Jazzballett, Stepptanz, mod. Tanz in den weiterführenden Stufen

Beträge jährlich in € (in Klammern pro Monat)

- 45 Min 324 (30)
- 60 Min 468 (39)
- 90 Min 684 (57)

### 4. Schnupperkurse, Workshops, sonstige zeitlich begrenzte Kurse

Festlegung durch die Verwaltung pro Kurs

### 5. Ensembleunterricht

Betrag jährlich in € (in Klammern pro Monat)

- mit Belegung eines Hauptfaches gebührenfrei
- ohne Hauptfachbelegung 108 (9)

### b) Gebühren für Erwachsene

Beträge in € pro Jahr (in Klammern pro Monat)

Einzelunterricht 30 Minuten	864 (72)	
Einzelunterricht 45 Minuten	1.231,20 (102,60)	
<b>Unterricht im Abonnement</b>		
8 Einheiten 30 Minuten	181,89	Das 8er Abonnement ist innerhalb eines halben Jahres in Anspruch zu nehmen
8 Einheiten 45 Minuten	259,20	
12 Einheiten 30 Minuten	272,84	Das 12 er Abonnement ist innerhalb eines ¾ Jahres in Anspruch zu nehmen.
12 Einheiten 45 Minuten	388,80	

Ausnahmsweise kann von einer Gebühr bei Ensembleunterricht ohne Hauptfachbelegung abgesehen werden, wenn die Teilnahme der Person zum Weiterbestehen des Ensembles bedeutsam ist. Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

### § 3 Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr für Instrumente und Zubehör an Schülerinnen und Schüler der Musikschule beträgt

	Anschaffungswert des Instrumentes (inkl. Zubehör)	monatliche Benutzungsgebühr in €		
		1. Mietjahr	2. Mietjahr	Ab 3. Mietjahr
a)	bis 500 €	6	9	12,00
b)	bis 1.500 €	9	12	2% des Anschaffungsw. (Minimum 15,00)
c)	über 1.500 €	12	16	2% des Anschaffungsw.

- 2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum Ersten eines Kalendermonats fällig. Der Monatsbetrag ist auch für Bruchteile eines Monats zu zahlen.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung**

- 1) Eine Gebührenermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen (Sozialermäßigung) ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist zu Beginn eines jeden Schuljahres neu zu stellen. Bei Antragstellung im Laufe des Schuljahres kann die Sozialermäßigung erst ab dem Monat des Antrageingangs gewährt werden. Die Unterrichtsgebühr ist wie folgt zu ermäßigen:
  1. bei einem Familieneinkommen bis zum 1,5fachen über der Einkommensgrenze um 25 % der vollen Gebühr,
  2. bei einem Familieneinkommen bis zum 1,25fachen über der Einkommensgrenze um 50 % der vollen Gebühr,
  3. bei einem Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze ist eine Gebühr zu zahlen in Höhe der gültigen Teilhabe-Pauschale nach § 28 Abs. 7 SGB II.Für die Ermittlung des Familieneinkommens werden die zu Beginn des Schuljahres maßgeblichen Regelsätze des SGB XII in doppelter Höhe zu Grunde gelegt. Ein im Haushalt lebendes Kind kann nur berücksichtigt werden, sofern Kindergeld gezahlt wird. Als Familieneinkommen gilt das Bruttoeinkommen einschließlich Sonderzuwendungen der für die Ermittlung der Einkommensgrenze maßgeblichen Personen sowie Kindergeld, Unterhalt und sonstige Einkünfte der Familie.  
Die Familienermäßigung wird gegebenenfalls zusätzlich berücksichtigt.
- 2) Eine Gebührenermäßigung wird außerdem als Familienermäßigung gewährt. Sie wird gestaffelt nach dem Alter der Familienmitglieder, die bei der Musikschule Unterricht erhalten, wobei das älteste Mitglied die volle Gebühr zu zahlen hat. Für das 2. Mitglied ermäßigt sich die Gebühr um 15%. Ab dem dritten Familienmitglied wird eine Ermäßigung von 25% gewährt. Bei gleichem Alter ist das Fach mit der höheren Gebühr voll zu zahlen bzw. mit dem niedrigeren Prozentsatz zu ermäßigen.
- 3) Belegt ein Schüler mehrere Fächer, ist die Administrationspauschale nur einmal zu zahlen.
- 4) Eine Gebührenermäßigung kann nur für Unterrichtsgebühren gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 gewährt werden. Unterricht im Abonnement ist hiervon ausgeschlossen. Eine monatliche Gebühr ist in jedem Fall zu zahlen in Höhe der gültigen Teilhabe-Pauschale nach § 28 Abs. 7 SGB II. Eine Ausnahme hiervon bildet § 2 Nr. 5.
- 5) Ensembleunterricht ohne Belegung eines Hauptfaches bleibt bei der Ermittlung der Familienermäßigung ohne Berücksichtigung.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, bei Minderjährigen sind es ihre gesetzlichen Vertreter bis zum Eintritt der Volljährigkeit.

Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch einen Verein entsandt, so ist dieser der Gebührenschuldner.

#### **§ 6 Gebührenanspruch**

- 1) Der Gebührenanspruch des Landkreises entsteht am ersten festgesetzten Unterrichtstag und endet mit der Abmeldefrist nach § 8 Abs. 3 und 4 der Satzung der Musikschule.  
Endet das Schulverhältnis gem. § 9 der Satzung der Musikschule, ist die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu zahlen.
- 2) Die Monatsrate der Unterrichtsgebühren nach § 2 ist auch für Bruchteile eines Monats zu zahlen.
- 3) Die Jahresgebühr berechnet sich auf der Grundlage von durchschnittlich 38 Unterrichtseinheiten / Jahr. Unterrichtsfreie Zeiten sind dabei bereits berücksichtigt.

### **§ 7 Erstattung**

- 1) Für Unterricht, der aus Gründen ausfällt, die die Schule zu vertreten hat, kann ein Antrag auf anteilige Gebührenerstattung gestellt werden, wenn es aus schulischen Gründen nicht möglich war, den Unterricht nachzuholen und der Unterricht mehr als zweimal hintereinander ausgefallen ist.
- 2) Der schriftliche Antrag muss spätestens 1 Monat nach Ende des Schuljahres bei der Verwaltung der Musikschule eingegangen sein.
- 3) Die anteilige Erstattung beträgt für jede zu erstattende Unterrichtsstunde 1/52 des Jahresbeitrages. Gewährt wird eine Erstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtseinheit. Ist ein zusammenhängender Kalendermonat vom Unterrichtsausfall betroffen, wird die Monatsgebühr erstattet. Hiervon ausgenommen sind schulfreie Zeiten.
- 4) Wird der angebotene Unterricht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Unterrichtersatz oder Erstattung. Eine Aussetzung der Gebühr wegen länger andauernder Krankheit kann erfolgen, wenn ein durchgehender Zeitraum von mindestens 4 Wochen Erkrankung nachgewiesen wird (z.B. Attest). Eine Erstattung erfolgt nur für den nachgewiesenen Zeitraum. Der Nachweis ist der Verwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden vorzulegen.

### **§ 8 Fälligkeit**

- 1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, die in zwölf Raten jeweils zum Ersten eines Kalendermonats fällig sind.
- 2) Gebühren, die nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen beglichen werden, werden zur Mahnung und Vollstreckung an die Kreiskasse Alzey-Worms übergeben. Die dadurch entstehenden Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten, etc. sind vom jeweiligen Schuldner zu tragen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Alzey, den 14.12.2021

gez. Heiko Sippel  
Landrat